



EHINGEN (DONAU)

Große Kreisstadt

Antrag im Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO:

Zulässig bei folgenden Vorhaben:

- Errichtung von Wohngebäuden,
- Errichtung von sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, ausgenommen Gaststätten,
- Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,
- Errichtung von Nebengebäuden und Nebenanlagen zu den o.g. Bauvorhaben
- Abbruch von Anlagen und Einrichtungen

Ausgenommen sind Gaststätten und Sonderbauten, soweit die Vorhaben nicht bereits nach § 50 LBO verfahrensfrei sind.

Die Vorhaben müssen liegen:

- innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans.
Sie dürfen den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen.
- außerhalb des Geltungsbereichs einer Veränderungssperre im Sinne des § 14 BauGB.

Der Entwurfsverfasser ist dafür verantwortlich, dass sein Entwurf den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die Baurechtsbehörde die erforderlichen Informationen und Unterlagen erhält. Die Bauausführung darf nicht von den zur Kenntnis gegebenen Entwürfen abweichen. Sie können in der Regel nach Ablauf eines Monats nach Eingang der vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde mit dem Bau beginnen. Die Vollständigkeit wird von der Baurechtsbehörde mitgeteilt.

Erforderliche Unterlagen

- Formular "Kenntnisgabeverfahren" beziehungsweise "Abbruch baulicher Anlagen"
- Lageplan (§§ 4 und 5 LBOVVO)
- Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO)
- Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO)
- Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 10 Abs. 1 LBOVVO)
- Bestätigungen des Planverfassers und des Lageplanfertigers (§ 11 LBOVVO)
- Bestätigung des Bauherrn, dass er die Bauherrschaft für das Vorhaben übernommen und nach Maßgabe des § 42 LBO einen geeigneten Bauleiter bestellt hat; Namen, Anschriften und Unterschriften des Bauherrn und des Bauleiters sind einzutragen
- statistischer Erhebungsbogen bzw. Abgangsbogen
- bei verfahrenspflichtigen Baumaßnahmen mit einem Umfang von mehr als 500 Kubikmeter Bodenaushub oder bei verfahrenspflichtigen Abbruch- sowie Baumaßnahmen, die auch einen Abbruch beinhalten ist ein Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKrei-WiG (Abbruch- und Entsorgungskonzept) vorzulegen. Im Abfallverwertungskonzept sind in summarischer Form die voraussichtlichen Abfallmengen und Abfallarten sowie die vorgesehenen Entsorgungswege darzustellen. Auf der Homepage der LUBW sind Formblätter sowie Erläuterungen und Hinweis zu den Formblättern abrufbar: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallverwertung-und-abfallbehandlung>

Sie müssen die Bauvorlagen in mindestens zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie digital (auf CD oder USB-Stick) einreichen.

Weitere Ausfertigungen können verlangt werden.